

Erläuterungen zum Ausfüllen der Verordnung für Maßnahmen der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie:

Allgemeines: Die „Erläuterungen zum Ausfüllen der Verordnung für Maßnahmen der Physikalischen Therapie“ (Muster 13) gelten inhaltlich auch für die Verordnung für Maßnahmen der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie (Muster 14) und sind neben den nachfolgenden Hinweisen zu beachten.

Zu 5 „Behandlungsbeginn spätestens am“

- Nur angeben, wenn die Behandlung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Ausstellung der Verordnung begonnen werden soll – sonst bleibt das Feld frei.

Zu 6 „Hausbesuch“

- Behandlungen in einer Einrichtung (z.B. tagesstrukturierte Fördereinrichtungen) erfüllen grds. nicht die Anforderungen eines Hausbesuchs
- Verordnung **ausnahmsweise im Einzelfall** bei medizinischer Indikation (z.B. Behandlung im Anschluss des Besuchs der Einrichtung bringt nicht den gewünschten therapeutischen Erfolg)
- zur Absicherung gegen mögliche Regessanträge, Dokumentation der Ausnahmefälle in der Patientenakte

Zu 8 „Verordnungsmenge“

- Regelfall: maximale Verordnungsmenge je Verordnungsblatt: 10 Einheiten, Ausnahmen s. Heilmittelkatalog – Gesamtverordnungsmenge beachten!
- Außerhalb des Regelfalls: keine Mengenbegrenzung je Verordnungsblatt, ärztliche Untersuchung innerhalb 12 Wochen – auch hier Gesamtverordnungsmenge beachten

Zu 9 „Auswahl der Therapie“

- Heilmittel anstelle heilpädagogischer bzw. sonderpädagogischer Maßnahmen sind nicht möglich
- Heilmittel neben heilpädagogischer bzw. sonderpädagogischer Maßnahmen sind nur bei medizinischer Indikation nach Maßgabe des HM-Katalogs möglich
-

Zu 14 „Therapiedauer“

- in Abhängigkeit vom Störungsbild und der Belastbarkeit als 30-, 45- oder 60-minütige Behandlung

Zu 15 **„Tonaudiogramm, Trommelfellbefund, laryngologischer Befund“**

- notwendige Eingangsdiagnostik vor jeder Erstverordnung in Abhängigkeit des Störungsbildes
- erforderliche Maßnahmen s. Kapitel IV Nr. 19 der Richtlinie

Zu 16 **„Ggf. neurologische, pädiatrische Besonderheiten“**

- notwendige Dokumentation der weiterführenden Diagnostik bei Nichterreichen des Therapieziels
- erforderliche Maßnahmen s. Kapitel IV Nr. 19 der Richtlinie

Im übrigen: Sprachtherapeutische Leistungen kann jeder Arzt verordnen, der die Maßnahmen aufgrund seiner Fähigkeiten und Kenntnisse überwachen, leiten und beenden kann. Diagnostische Maßnahmen nach den Nrn. 15 und 16 können in eigener Durchführung erbracht oder durch Fremdbefunde belegt werden.